

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 3 / Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 14.02.2006

Drucksache Nr.: **06/0099**

öffentlich

Beratungsfolge:	Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	Sitzungstermin:	08.03.2006
	Rat		14.03.2006

Betreff:

Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Sankt Augustin;
Neuregelung des § 6, Abs. 3 für Inhaber des Sankt Augustin-Ausweises

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung des § 6, Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin mit Wirkung vom 01. April 2006 in der nachfolgenden Fassung:

§ 6 Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren

- (3) Schüler, die im Besitz eines gültigen Sankt Augustin-Ausweises sind, können auf Antrag für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises von den Gebühren befreit werden.“

Problembeschreibung/Begründung:

Anstelle der früheren Regelungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sind zwischenzeitlich die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) getreten.

Die derzeitige Ermäßigungsregelung in der Musikschulgebührensatzung basiert noch auf den Bestimmungen des BSHG. Im Zuge der allgemeinen Anpassung der Ermäßigungsregelungen in den Gebührenordnungen der Stadt Sankt Augustin soll auch hier eine Kopplung an den Sankt Augustin-Ausweis erfolgen.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.